Beilage 904/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz geändert wird

[Landtagsdirektion: L-259/5-XXVI,
miterl. **Beilage 827/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Directive on the re-use of public sector information, im Folgenden kurz: PSI-RL) zielt darauf ab, die nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau anzugleichen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft zu fördern.

Die PSI-RL enthält keine generelle Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten; die Entscheidung, ob bestimmte oder alle Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, ist Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stellen. Die Richtlinie begründet daher keine zusätzlichen Zugangsrechte zu Dokumenten, die über die gültigen innerstaatlichen Regelungen für den Zugang zu Dokumenten (z.B. Bestimmungen betreffend Auskunftspflicht, Umweltinformationen und Archivrecht) hinausgehen. Wird jedoch die Weiterverwendung gestattet, legt die Richtlinie die dabei zu beachtenden Grundsätze fest, insbesondere durch die Gebote der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sowie durch Mindestanforderungen an ein diesbezügliches Verfahren.

Die Umsetzung dieser Richtlinie soll durch die Einfügung eines neuen 3. Abschnitts im Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz erfolgen, das gleichzeitig einen neuen Titel erhält. Ziel dieses neuen Abschnitts ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz Regelungen über

- Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten und dessen weitere Bearbeitung,

- verfügbare Formate von Dokumenten,

- Entgelte für die Weiterverwendung,

- Bedingungen für die Weiterverwendung,

- Transparenz von Bedingungen und Entgelten,

- praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten,

- Nichtdiskriminierung,

- Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen,

- Rechtsschutz im Bereich der Informationsweiterverwendung und der Auskunftspflicht.

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Die Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Regelungen, welche der Umsetzung der PSI-RL dienen, stellen sich als Ausfluss der Organisationshoheit und - hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträger - der Zivilrechtskompetenz dar (vgl. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts vom 6. September 2004, BKA-603.764/0005-V/A/5/2004). Demnach besteht eine geteilte Umsetzungskompetenz und es kommt dem Bund die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen und den Ländern die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Selbstverwaltungskörper und Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) zu. Der Bund hat zur Umsetzung der PSI-RL das Informationsweiterverwendungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2005, erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen erfolgt in der Praxis bereits derzeit. Das vorliegende Landesgesetz begründet keine zusätzlichen Zugangsrechte zu Dokumenten, sondern regelt lediglich den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung dieser Dokumente. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Neuerstellung oder Umformatierung von Dokumenten; Dokumente können in den vorliegenden Formaten zur Verfügung gestellt werden. Ein allfälliger zusätzlicher Aufwand für Personal- und Sachkosten für öffentliche Stellen wird von der Anzahl der auf Grund dieses Landesgesetzes zusätzlich gestellten Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten abhängen und kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Ein zusätzlicher Aufwand wird jedoch durch die Bereitstellung von Listen und Verzeichnissen der zugänglichen Dokumente - beispielsweise im Rahmen des jeweiligen Internetauftritts - und durch Rechtsschutzverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat und vor der Gemeindeaufsichtsbehörde anfallen.

Öffentliche Stellen dürfen für die Weiterverwendung von Dokumenten Entgelte einheben, diese aber nicht willkürlich festsetzen und keine überhöhten Entgelte für Informationen fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt wurden. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Wartung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

IV. EU-Konformität

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 90, über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 bis 3 (legistische Anpassungen):

Titel und Kurztitel des Landesgesetzes sollen den erweiterten Regelungsumfang (Auskunftspflicht, Datenschutz und Informationsweiterverwendung) deutlich machen. Zur besseren Übersicht soll weiters ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

Zu Art. I Z. 4 (1. Abschnitt, § 6):

Die Neufassung dieser Bestimmung im 1. Abschnitt soll die Regelung betreffend den Rechtsschutz im Bereich der Auskunftspflicht an die vorgesehene Rechtsschutzregelung betreffend Informationsweiterverwendung (§ 19 des neuen 3. Abschnitts) und an die vorgesehene Rechtsschutzregelung betreffend Umweltinformation (§ 19 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 in der Fassung der Regierungsvorlage Beilage 717/2005, XXVI. GP) anpassen.

Zu Art. I Z. 6 (1. Abschnitt, § 7 Abs. 1):

Die Regelungen über den eigenen Wirkungsbereich sollen im 4. Abschnitt (§ 20) erfolgen.

Zu Art. I Z. 6 (neuer 3. und 4. Abschnitt, §§ 10 bis 21):

Zu § 10:

Abs. 1: In Entsprechung der PSI-RL ist das Ziel dieses Abschnitts die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liegt. Insbesondere soll es Unternehmen erleichtert werden, neue Informationsprodukte und -dienste zu erstellen, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, durch die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen deren wirtschaftliches Potenzial als Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen (siehe Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/98/EG).

Abs. 2: Die Weiterverwendung von Dokumenten meint deren Nutzung für sämtliche (kommerzielle oder nichtkommerzielle) Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, im Rahmen dessen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Begriff "öffentlicher Auftrag" kann dabei sowohl den Bereich der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung umfassen. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt nach den eindeutigen Festlegungen der Richtlinie jedenfalls keine Weiterverwendung dar (zum Begriff "Weiterverwendung" siehe auch § 11 Z. 4).

Durch die Formulierung "... sofern sie diese [Dokumente] zur

Weiterverwendung bereitstellen" wird ausdrücklich klargestellt, dass keine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stellen begründet wird, Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr Sache der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle im Rahmen anderer Zugangsregelungen oder der Verwaltungspraxis (siehe Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Wird aber eine Weiterverwendung von Dokumenten gestattet, so hat dies nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen zu erfolgen.

Ein Dokument ist im Sinn dieser Bestimmung dann im "Besitz" einer öffentlichen Stelle, wenn diese berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen (vgl. die Umschreibung im Erwägungsgrund 11 der PSI-RL). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Dokument von der betreffenden öffentlichen Stelle selbst erstellt worden ist oder von dieser verwaltet oder aktualisiert wird oder der Rechteinhaber der Dokumente der öffentlichen Stelle die Befugnis erteilt, diese zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Ausschlaggebend ist nicht allein der faktische Besitz der Dokumente, sondern die öffentliche Stelle muss hinsichtlich der fraglichen Dokumente das eindeutige umfassende Verfügungsrecht haben.

Abs. 3: Von diesem Abschnitt werden Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, wie beispielsweise das Auskunftspflichtrecht, das Umweltinformationsgesetz, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Oö. Archivgesetz, das Datenschutzrecht oder das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (betreffend Akteneinsicht) in keiner Weise berührt. Dieser Abschnitt begründet demnach keine eigenständige Zugangsregelung zu Dokumenten öffentlicher Stellen, wenn für den Zugang zu den begehrten Dokumenten bereits Zugangsregelungen bestehen. Ebenso wenig wird die Einhaltung der bestehenden Datenschutzregelungen und der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (wie beispielsweise die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) beeinträchtigt. Dokumente, die aus Datenschutzgründen oder auf Grund gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht allgemein zugänglich sind, können nicht verwertet werden.

Abs. 4: Entsprechend Art. 1 Abs. 2 und Erwägungsgrund 22 der PSI-RL definiert Abs. 4 jene Bereiche des öffentlichen Sektors, die nicht unter diesen Abschnitt fallen. Die Begriffsbestimmungen (§ 11), die Bestimmungen über die Anforderungen und die Bearbeitung von Weiterverwendungsbegehren (§ 12) und den Rechtsschutz (§ 19) sollen jedoch auch dann Anwendung finden, wenn sich das Weiterverwendungsbegehren auf Dokumente bezieht, für die dieser Abschnitt nicht gilt.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 1** bezieht sich auf Dokumente, die nicht unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fallen. "Öffentlicher Auftrag" ist im Sinn von "öffentlicher Aufgabe" zu verstehen. Dem Begriff öffentliche Aufgabe ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Zu den öffentlichen Aufgaben sind jedenfalls die in den verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen und im Katalog der Kompetenzverteilung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben zu zählen.

Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Im Bereich der genannten Rechtsgebiete besteht bereits vielfach eine Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zur Erhebung und Sammlung von Daten. Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein. Die

Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung ist daher für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe nicht relevant.

Ausschlaggebend sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit. Überwiegt das öffentliche Interesse, handelt es sich um eine Tätigkeit in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden, fällt somit nicht unter den öffentlichen Auftrag (siehe Erwägungsgrund 9 der PSI-RL).

Öffentliche Stellen können dieselben Dokumente, die sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt haben, sowohl für Tätigkeiten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags als auch für kommerzielle Tätigkeiten nutzen, die außerhalb dieses Auftrags liegen. In letzterem Fall müssen die Basisdokumente, die im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erfasst werden, nach diesem Abschnitt der Weiterverwendung - nicht diskriminierend - zur Verfügung gestellt werden, die kommerziellen Informationsprodukte und -dienstleistungen (Mehrwertprodukte), die aus diesen Dokumenten - außerhalb des öffentlichen Auftrags der öffentlichen Stelle - abgeleitet sind, hingegen nicht.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 2** bezieht sich auf Dokumente, die nicht zugänglich sind und zählt demonstrativ als Gründe die nationale und öffentliche Sicherheit und die Landesverteidigung sowie kommerziell sensitive Dokumente, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, auf.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 3** bezieht sich auf Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind. Dies gilt auch, wenn für die Einsichtnahme in personenbezogene Daten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, Sonderbedingungen gelten (z.B. Nachweis eines im Sinn des Datenschutzes legitimen Interesses). So sieht beispielsweise § 18 i.V.m. § 7 AVG vor, dass die Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Personen Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten hat, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 4** bezieht sich auf Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, sofern sie vom Rechteinhaber nicht zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff "geistiges Eigentum" umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind. Das UrhG wiederum lässt sich in zwei große Schutzbereiche einteilen: Einerseits regelt das erste Hauptstück das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst (§§ 1 bis 65), andererseits normiert das zweite Hauptstück einen Schutz für verwandte Schutzrechte (§§ 66 bis 80), wie insbesondere für Datenbanken im Sinn der §§ 76c ff (Sui-Generis-Schutz). Für solche Dokumente gilt dieser Abschnitt daher nur insoweit, als dies mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vereinbar ist.

Durch diesen Abschnitt wird das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran nicht berührt. Öffentliche Stellen sollen gemäß Erwägungsgrund 22 der PSI-RL ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 1

Urheberrechtsgesetz zu verweisen, welcher normiert, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte Werke bestimmter Art - im Gegensatz zu Landkartenwerken, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellt oder bearbeitet und zur Verbreitung bestimmt sind (§ 7 Abs. 2 leg. cit.) - keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 5** bezieht sich auf Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind. Ob an einem Dokument ein gewerbliches Schutzrecht besteht, ist anhand der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Markenschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Sortenschutzgesetzes und des Schutzzertifikatsgesetzes zu prüfen.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 6** bezieht sich auf Dokumente, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden, z.B. Schulen, Archive, Bibliotheken und Forschungsinstitute.

Die Ausnahmebestimmung im **Abs. 4 Z. 7** bezieht sich auf Dokumente, die im Besitz kultureller Einrichtungen sind, z.B. Museen, Bibliotheken, Archive, Orchester, Opern und Theater. Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kulturelle Einrichtungen nehmen auf Grund ihrer Funktion als Wissens- und Kulturträger eine Sonderstellung in der Gesellschaft ein. Eine Ausnahme der Dokumente dieser Einrichtungen vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ist nicht zuletzt auch angesichts der Tatsache, dass viele Dokumente dieser Einrichtungen ohnehin im geistigen Eigentum Dritter stehen, gerechtfertigt.

Zu § 11:

Z. 1 hat die Definition der "öffentlichen Stelle" zum Gegenstand. Um die Homogenität der Regelungen zu gewährleisten, richtet sich diese Definition möglichst nach dem Wortlaut des Art. 2 Z. 1 und 2 der PSI-RL. Die Begriffsbestimmungen der PSI-RL für "öffentliche Stelle" und "Einrichtung des öffentlichen Rechts" entsprechen jenen der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (siehe Erwägungsgrund 10 der PSI-RL und die dortige Bezugnahme auf die Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 98/4/EWG). Insofern orientiert sich auch die Umsetzung an den Definitionen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (siehe § 7 BVergG 2002 sowie die Vorgängerbestimmung § 11 BVergG 1997).

Auf Grund der kompetenzrechtlichen Lage und der geteilten Umsetzungszuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern fallen im vorliegenden Entwurf unter den Begriff "öffentliche Stelle" zunächst in **lit. a** das Land, in **lit. b** die Gemeinde und in **lit. c** die landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper.

In **lit. d** werden auch bestimmte Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage als öffentliche Stelle definiert. Darunter fallen Einrichtungen (insbesondere Stiftungen, Fonds, Anstalten und Körperschaften), die entweder unmittelbar durch Landesgesetz oder auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften (wie z.B. auf Grund des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes) eingerichtet wurden, sofern für sie die nachstehenden Kriterien kumulativ gegeben sind:

- Unter "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben" ist ein gewisser Bereich von Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohls vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt werden. In Anlehnung an das Vergaberecht ist davon

auszugehen, dass ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform einer öffentlichen Zwecksetzung und damit der Verwirklichung eines Allgemeininteresses dient. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung muss für die Annahme eines Allgemeininteresses eine spezifische, von der Zwecksetzung des Konkurrenten unterscheidbare Aufgabensetzung, z.B. durch eine gesetzliche Aufgabenzuweisung, hinzutreten.

- Der Ausdruck "nicht gewerblich" ist autonom, d.h. gemeinschaftsrechtlich auszulegen und darf nicht mit "gewerbsmäßig" im Sinn der GewO gleichgesetzt werden und bezieht sich nicht auf die Aufgaben, sondern auf die Einrichtung an sich. Im Zuge der Prüfung ist darauf abzustellen, ob die Einrichtung in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt und das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns selbst zu tragen hat.

- Die Voraussetzung, wonach die Einrichtung überwiegend vom Land oder anderen, auf landesgesetzlicher Grundlage errichteten Einrichtungen oder von sonstigen öffentlichen Stellen finanziert werden muss, ist dahingehend auszulegen, dass nur jene Zuwendungen zu berücksichtigen sind, die als Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung gewährt wurden. Der Begriff "Aufsicht" umfasst neben öffentlich-rechtlichen Weisungs- und Aufsichtsrechten auch gesellschaftsrechtliche Aufsichtsrechte.

- Schließlich soll auch klargestellt werden, dass jene öffentliche Stellen, die als privatrechtlich organisierte Unternehmungen der Rechnungshofkontrolle unterliegen und auf Grund des Kompetenztatbestands "Zivilrechtswesen" dem Informationsweiterverwendungsgesetz des Bundes unterliegen, nicht von dieser Definition erfasst sind.

Nach **lit. e** sind schließlich auch Verbände, die sich aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen, unter den Begriff "öffentliche Stelle" zu subsumieren.

Die Definition von Dokumenten in **Z. 2** ist wortgleich der Definition in der PSI-RL. Sie ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jede im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen. Darunter fallen beispielsweise Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geografie, Meteorologie, Tourismus, Verkehr oder Patentwesen. Der Begriff "Dokument" ist unabhängig von der Form des Datenträgers. Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material vorliegen. Vom Begriff "Dokument" sind Computerprogramme nicht erfasst (siehe Erwägungsgrund 9 der PSI-RL). Die Begriffswahl "Dokument" anstelle von "Information" soll verdeutlichen, dass dieses Landesgesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, d.h. vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung) und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.

Z. 3 definiert die Weiterverwendung und stellt darauf ab, dass öffentliche Stellen Dokumente erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen (siehe Erwägungsgrund 8 der PSI-RL). Jede Nutzung dieser Dokumente durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar (siehe Art. 2 Z. 4 der PSI-RL). Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit sie dabei ausschließlich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen (z.B. im Rahmen der Amtshilfe).

Zu § 12:

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an Weiterverwendungsbegehren und deren weitere Bearbeitung geregelt, wobei nur solche Fälle umfasst sind, in denen es einer vorherigen Genehmigung der Weiterverwendung bedarf. Oftmals wird eine solche Genehmigung nicht erforderlich sein, so dass die Informationen bloß über das Internet abgerufen und sodann verwertet werden können, sofern die öffentliche Stelle für diese Informationen ein eindeutiges Verfügungsrecht besitzt und klar zum Ausdruck bringt, dass eine Weiterverwendung auch ohne ausdrückliche Genehmigung zulässig ist. Bezüglich Informationen bzw. Dokumenten, für welche die öffentliche Stelle kein eindeutiges Verfügungsrecht besitzt, hat sie auf die Rechte einer anderen öffentlichen Stelle hinzuweisen. Ein allfälliges Weiterverwendungsbegehren ist bei dieser Stelle einzubringen.

Den technologischen Neuerungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien folgend können die Weiterverwendungsbegehren wenn möglich elektronisch gestellt werden; die öffentliche Stelle muss sich zur Bearbeitung der Begehren - soweit möglich - elektronischer Mittel bedienen. Auch die Bereitstellung der Dokumente hat - nach Möglichkeit - auf elektronischem Weg zu erfolgen. An Stelle des Begriffs "Antrag" soll der Begriff "Begehren" verwendet werden, welcher als Anfrage auf Weiterverwendung im privatrechtlichen Sinn zu verstehen ist. Der Begriff "Begehren" entspricht auch der Diktion im 1. Abschnitt dieses Landesgesetzes, wo der Begriff "Auskunftsbegehren" verwendet wird. Erst zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens im Fall einer ablehnenden Mitteilung soll ein "Antrag" im Sinn des AVG erforderlich sein (vgl. § 19).

Die Frist zur Bearbeitung der Weiterverwendungsbegehren soll gemäß Art. 4 Abs. 1 der PSI-RL angemessen sein und wird in den Abs. 3 und 5 ausführlich determiniert. Flankierend zu den Bestimmungen des Art. 4 der PSI-RL sieht Abs. 2 einen Verbesserungsauftrag zur Präzisierung des Weiterverwendungsbegehrens vor.

Durch **Abs. 1** wird das Begehren auf Weiterverwendung an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gebunden. Davon umfasst sind die modernen Formen der Kommunikation wie z.B. Telefax oder E-Mail. Eine solche Einbringung kommt freilich nur dann in Betracht, wenn in der öffentlichen Stelle eine entsprechende technische Einrichtung zur Entgegennahme von solchen Begehren tatsächlich in Verwendung steht. Für den Fall, dass die öffentliche Stelle bestimmte Kommunikationsformate entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen festgelegt hat, sollen im Sinn der Einheitlichkeit diese gelten. Dies ist insofern bedeutend, da entsprechend dem Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramts betreffend Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Zustellgesetzes im Zusammenhang mit der Erlassung des E-Government-Gesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, GZ: BKA-810.287/0035-V/3/2004, davon ausgegangen wird, dass Eingaben, die bei der Behörde in anderen als den kundgemachten Kommunikationsformen zugehen, für den Einbringer keinerlei Rechtsfolgen auslösen und für die Behörde nur dann eine Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Empfangsadresse begründen, wenn wenigstens die gewählte technische Form der Eingabe in den kundgemachten Kommunikationsformen enthalten ist. Es sollen daher sämtliche Begehren zulässig sein, die in Kommunikationsformaten gestellt werden, die von der öffentlichen Stelle kundgemacht sind (nach § 13 Abs. 5 AVG oder auf Grund entsprechend kundgemachter Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder dgl.). Im Fall des Nichtvorhandenseins derartiger Kundmachungen wird auf jene Formate abgestellt, die die öffentliche Stelle tatsächlich in der Lage zu empfangen ist. Damit können für eine öffentliche Stelle nicht unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Einbringens zur Anwendung

kommen.

Adressat eines Begehrens auf Weiterverwendung ist die öffentliche Stelle, die im Besitz der begehrten Dokumente ist, d.h. die berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen.

Abs. 2: Für den Fall, dass das Weiterverwendungsbegehren zu allgemein formuliert und der Umfang oder der Inhalt der begehrten Dokumente nicht klar erkennbar ist, sieht Abs. 2 - in Anlehnung an § 5 UIG und § 13 AVG - vor, dass die öffentliche Stelle die Einschreiterin oder den Einschreiter unverzüglich (längstens innerhalb der Frist nach Abs. 3) zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern hat. Die Mindestanforderungen an die Bestimmtheit des Begehrens umfassen - insbesondere im Hinblick auf die Bemessung der Entgelte - auch einen Hinweis darauf, ob die begehrten Dokumente zur kommerziellen oder zur nicht kommerziellen Weiterverwendung begehrt werden.

Wird einer solchen Verbesserungsaufforderung fristgerecht nachgekommen, dann beginnt die Frist, innerhalb derer die öffentliche Stelle das Begehren zu bearbeiten hat (Abs. 3), mit Einlangen des verbesserten Begehrens von neuem zu laufen. Daraus ergibt sich für den Fall, dass dem Präzisierungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen wird, dass die öffentliche Stelle zu keinem weiteren Vorgehen verpflichtet ist, sondern das Weiterverwendungsbegehren als nicht eingebracht gilt. Wird der Präzisierungsaufforderung hingegen verspätet, also nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, nachgekommen, ist dies als neues Begehren zu betrachten.

Abs. 3 sieht vor, dass die Frist für die Bearbeitung von Weiterverwendungsbegehren der Frist für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu den Dokumenten in den einschlägigen Zugangsregelungen zu entsprechen hat. Für den Fall, dass keine solchen Fristen festgelegt sind bzw. der Zugang zu den begehrten Dokumenten nicht in bestehenden Zugangsvorschriften geregelt ist, wird in Abs. 3 zweiter Halbsatz gewährleistet, dass die öffentliche Stelle das Begehren binnen vier Wochen ab Einlangen zu bearbeiten hat.

Im Zuge der Bearbeitung der Weiterverwendungsbegehren hat die öffentliche Stelle der Einschreiterin oder dem Einschreiter kumulativ oder auch alternativ

- die begehrten Dokumente, so sie der Weiterverwendung zur Verfügung stehen, zur Weiterverwendung bereitzustellen oder

- die begehrten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der Einschreiterin oder dem Einschreiter eine schriftliche, begründete, das Begehren teilweise ablehnende Mitteilung zu übermitteln oder

- ein Vertragsangebot zur Festlegung von Bedingungen zu unterbreiten oder

- eine schriftliche, begründete, das Begehren ablehnende Mitteilung zu übermitteln.

Die öffentliche Stelle kann der Einschreiterin oder dem Einschreiter daher beispielsweise einen Teil der begehrten Dokumente ohne Bedingungen und einen weiteren Teil unter Festlegung von Bedingungen zur Weiterverwendung bereitstellen und die Weiterverwendung bezüglich eines weiteren Teils schriftlich ablehnen.

Eine Verpflichtung zur Bescheiderlassung soll in diesem Stadium noch nicht bestehen, da somit auch jene öffentlichen Stellen, die nicht bescheidfähig sind, ihre Entscheidung der Einschreiterin oder dem Einschreiter unmittelbar mitteilen können. Der Einschreiterin oder dem Einschreiter steht es frei,

unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe das Begehren abzuändern oder in geänderter Form nochmals einzubringen.

Abs. 4 stellt sicher, dass die Einschreiterin oder der Einschreiter über die Rechtsschutzmöglichkeiten des § 19 informiert wird, wenn dem Begehren ganz oder teilweise nicht entsprochen wird.

Abs. 5 soll der Einschreiterin oder dem Einschreiter eine Hilfestellung für die Weiterverwendung von Dokumenten für die Fälle bieten, in denen die öffentliche Stelle auf Grund von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den begehrten Dokumenten nicht berechtigt ist, deren Weiterverwendung zu genehmigen.

Abs. 6 soll den öffentlichen Stellen bei komplexen und umfangreichen Begehren ermöglichen, die Frist des Abs. 3 um vier Wochen zu verlängern. Die Einschreiterin oder der Einschreiter ist in diesem Fall frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens, darüber zu informieren, dass für die Bearbeitung des Begehrens auf Weiterverwendung mehr Zeit benötigt wird.

Durch **Abs. 7** sollen die öffentlichen Stellen, die ein Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten bearbeiten, dazu angehalten werden, sich sowohl bei dieser Bearbeitung (und auch bei der Verständigung über die Fristverlängerung gemäß Abs. 6) als auch bei der Zurverfügungstellung der Dokumente - nach Möglichkeit - elektronischer Mittel zu bedienen. Viele Dokumente liegen jedoch nur in Papierform vor und nicht jede öffentliche Stelle verfügt über die Möglichkeit oder Kapazität zur Nutzung elektronischer Mittel, weshalb der Papierweg nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung zielt jedoch darauf ab, die Weiterverwendung zu erleichtern, indem die sonst notwendige Digitalisierung von Papierdokumenten oder die Bearbeitung von digitalen Dateien, um deren Kompatibilität zu erzielen, möglichst reduziert wird.

Zu § 13:

Durch **Abs. 1** soll klargestellt werden, dass öffentliche Stellen die zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumente lediglich in den "vorhandenen" Formaten und Sprachen zur Weiterverwendung bereitzustellen haben. Sie sind nicht verpflichtet, die Dokumente zu bearbeiten, neu zu erstellen oder umzuformatieren, um einem Begehren auf Weiterverwendung zu entsprechen. Die Dokumente sind allerdings soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die technischen Möglichkeiten der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle abzustellen, nicht aber auf die allgemeine technische Durchführbarkeit. Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten die öffentlichen Stellen jedoch für eine weitgehende elektronische Bereitstellung der Dokumente sorgen. Auch sollten die Dokumente bevorzugterweise in einem Format zur Verfügung gestellt werden, das nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist (siehe Erwägungsgrund 13 der PSI-RL).

Abs. 2 stellt sicher, dass öffentliche Stellen auch Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung stellen, soweit damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Eine öffentliche Stelle soll ein Begehren auf Weiterverwendung nicht schon deshalb ablehnen können, weil nur Teile des Dokuments für eine Weiterverwendung zugänglich sind. Eine Anpassung des begehrten Dokuments ist unter Umständen dann notwendig, wenn ein bestimmter Teil, der nicht allgemein zugänglich ist, herausgenommen werden müsste, um die Verwertung des allgemein zugänglichen Teils zu gestatten.

Im **Abs. 3** wird festgelegt, dass öffentliche Stellen nach diesem Landesgesetz nicht verpflichtet sind, die Erstellung bestimmter Dokumente

weiterzuführen oder diese zu aktualisieren, um etwaigen Wünschen nach Weiterverwendungsmöglichkeiten nachzukommen. Ändert sich der Inhalt oder der Umfang des öffentlichen Auftrags, kann dies auch den Wegfall bestimmter Dokumente zur Folge haben, die vorher für eine Weiterverwendung verfügbar waren. Aber auch bei unverändertem Fortbestand des konkreten öffentlichen Auftrags können verschiedenste Gründe wie beispielsweise eine Änderung des Ressourcenbedarfs oder Kosten-Nutzenanalysen dafür ausschlaggebend sein, dass eine öffentliche Stelle bestimmte Dokumente nicht mehr erstellt.

Zu § 14:

Öffentliche Stellen haben für den Fall, dass sie für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, diese selbst festzulegen. Diese Bestimmung lässt jedoch offen, ob Entgelte eingehoben werden oder nicht, d.h. der öffentlichen Stelle bleibt es unbenommen, die Bereitstellung der Dokumente und/oder die Genehmigung deren Weiterverwendung auf unentgeltlicher Basis vorzunehmen. Heben die öffentlichen Stellen jedoch Entgelte für die Weiterverwendung ein, so dürfen sie diese Entgelte nicht willkürlich festsetzen und keine überhöhten Entgelte für Dokumente fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags und mit öffentlichen Geldern erstellt wurden. Öffentliche Stellen sind jedoch sehr wohl berechtigt, ihre Investitionen in die Erstellung der Dokumente durch die Einhebung von Entgelten abzudecken, wobei im Sinn dieses Abschnitts bei der Berechnung der Entgelte von einem kostenorientierten Ansatz auszugehen ist.

Diese Bestimmung legt im **Abs. 1** jedoch eine Obergrenze für den Fall fest, dass öffentliche Stellen Entgelte für die Weiterverwendung ihrer Dokumente einheben. Demnach dürfen die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungsverpflichtungen der betreffenden öffentlichen Stelle gebührend zu berücksichtigen sind (siehe Erwägungsgrund 14 der PSI-RL). Während die Erstellung das Verfassen und das Zusammenstellen erfasst, kann die Verbreitung auch eine Anwenderunterstützung beinhalten. Die Kostendeckung bildet zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, im Einklang mit den geltenden Buchführungsgrundsätzen und der einschlägigen Methode der Gebührenberechnung der betreffenden öffentlichen Stelle, eine Obergrenze für die Entgelte, weil überhöhte Preise ausgeschlossen sein sollen. Diese Obergrenze lässt den öffentlichen Stellen die Möglichkeit offen, niedrigere oder gar keine Entgelte für die Weiterverwendung zu erheben.

Weiters gibt diese Bestimmung im **Abs. 2** vor, dass allfällige einzuhebende Entgelte sich einerseits an den Kosten (für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten) des entsprechenden Abrechnungszeitraums zu orientieren haben und andererseits unter Bedachtnahme auf die geltenden Buchführungsgrundsätze und die einschlägige Methode der Gebührenberechnung der jeweiligen öffentlichen Stelle (soweit vorhanden) zu berechnen sind (siehe Erwägungsgrund 14 der PSI-RL). Die Standardentgelte sind bereits im Voraus festzulegen und müssen bei vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung dieselben sein.

Gemäß **Abs. 3** ist bei der Entgeltberechnung insbesondere auch der wirtschaftliche Wert der Dokumente für die Einschreiterin oder den Einschreiter zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, ob die Dokumente für eine kommerzielle oder nicht kommerzielle Weiterverwendung vorgesehen sind. Das Entgelt für Dokumente zur nicht

kommerziellen Weiterverwendung wird daher im Rahmen des Nichtdiskriminierungsgebots in der Regel niedriger sein müssen als für Dokumente zur kommerziellen Weiterverwendung.

Zu § 15:

Abs. 1 bestimmt, dass für den Fall, dass öffentliche Stellen im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung Bedingungen festlegen, öffentliche Stellen die Genehmigung eines Weiterverwendungsbegehrens davon abhängig machen können, dass die Einschreiterin oder der Einschreiter bestimmte Nutzungsbedingungen akzeptiert. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass stets Bedingungen festgelegt werden müssen, denn öffentliche Stellen können die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten auch ohne Bedingungen genehmigen. Lediglich für den Fall, dass die öffentlichen Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente festlegen möchten, können sie dies in Form eines Vertrags ausgestalten und darin die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung, wie z.B. die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe oder den Quellennachweis (siehe Erwägungsgrund 17 der PSI-RL), regeln. Weiters ist auf die Möglichkeit der Festlegung von Standardbedingungen (§ 16) hinzuweisen.

Durch **Abs. 2** soll gewährleistet werden, dass für den Fall, dass Bedingungen festgelegt werden, diese die Möglichkeit der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht unnötig einschränken und keiner Wettbewerbsbehinderung dienen. Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut der Bestimmung im Art. 17 Abs. 1 letzter Satz der PSI-RL. Dass Bedingungen nicht der Wettbewerbsbehinderung dienen sollen, ist dahingehend auszulegen, dass etwaige Bedingungen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, d.h. objektiv für eine Wettbewerbsbehinderung geeignet sind, von Abs. 2 erfasst und sohin nicht festgelegt werden dürfen.

Zu § 16:

Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Standardbedingungen und Standardentgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten stellt eine Voraussetzung für die Entwicklung des Informationsmarktes dar. Gemäß **Abs. 1** sollen die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardbedingungen und Standardentgelte von den öffentlichen Stellen im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise - wenn möglich, insbesondere wenn die betreffenden Dokumente selbst im Internet erscheinen, in diesem Medium - veröffentlicht werden. Auch wenn öffentliche Stellen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich in ihrem Besitz befinden, keine Entgelte einheben, ist dies öffentlich bekannt zu geben.

Gemäß **Abs. 2** ist von der öffentlichen Stelle auf Anfrage die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte und die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen bekannt zu geben.

Abs. 3 soll zur Erleichterung der Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten den potenziellen Weiterverwendern einen Überblick über die vorhandenen und weiterverwendbaren Dokumente ermöglichen. Als demonstrativ aufgezählte Mittel und Einrichtungen, die geeignet sein sollen, diese Anforderung zu erfüllen, sind die Führung und Veröffentlichung von Listen und Verzeichnissen über die wichtigsten im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente, oder die Namhaftmachung von

Auskunftspersonen bzw. vorzugsweise Informationsstellen anzuführen. Unter den "wichtigsten Dokumenten" sind jene Dokumente zu verstehen, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden können (siehe Erwägungsgrund 23 der PSI-RL).

Zu § 17:

Das im **Abs. 1** festgelegte Gebot der Nichtdiskriminierung ist ein wesentlicher Grundsatz dieses Abschnitts. Öffentliche Stellen sind demnach im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung ihrer Dokumente verpflichtet, vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung hinsichtlich der Entgelte und Nutzungsbedingungen gleich zu behandeln. Vergleichbare Kategorien der Nutzung sind dann gegeben, wenn der Zweck der Weiterverwendung beziehungsweise das mit der Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt gleich oder zumindest gleichartig ist. Für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Dokumente können öffentliche Stellen unterschiedliche Entgelte und unterschiedliche Nutzungsbedingungen festlegen, da es sich diesfalls um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (siehe Erwägungsgrund 19 der PSI-RL).

Abs. 2 bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer (siehe Erwägungsgrund 9 der PSI-RL). Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Stellen ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erstellten "Basisinformationen" unentgeltlich oder zu günstigeren Preisen weiterverwenden dürften als private Nutzer. Die Regelung des Abs. 2 betrifft allerdings nur die Bereitstellung jener (Basis-)Dokumente, die ursprünglich von der öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt und sodann von dieser - außerhalb ihres öffentlichen Auftrags - als Grundlage zur Generierung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden. Das Anbieten dieser aus den öffentlichen "Basisinformationen" erstellten Mehrwertprodukte auf dem Markt durch die öffentliche Stelle fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung. Wenn öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen austauschen, während Dritte unter Umständen für die Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen, so steht dies nicht im Widerspruch zur Norm des Abs. 2. Ein solcher "Austausch" von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ist keine Weiterverwendung im Sinn dieses Landesgesetzes (siehe Erwägungsgrund 19 der PSI-RL).

Abs. 3 legt fest, dass sobald eine Weiterverwendung von Dokumenten erstmalig genehmigt wurde, diese fortan für alle potenziellen Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise offen zu stehen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dokumente bereits als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden oder nicht. Grundsätzlich dürfen Dokumente daher auch nicht exklusiv an einzelne Dritte weitergegeben werden.

Zu § 18:

Abs. 1: Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der

kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potenziellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs. 1, dass Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Das bedeutet auch, dass Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dienen, nicht von diesem Verbot des Abs. 1 betroffen sind, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt. Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, stellen zudem Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die zum Missbrauch einer (markt-)beherrschenden Stellung führen, einen Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags (Art. 82 in Verbindung mit Art. 86 EGV) dar.

Abs. 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu dem im Abs. 1 festgelegten Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen und regelt die Bedingungen, unter welchen im Einzelfall die Gewährung eines ausschließlichen Rechts auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente zulässig sein kann. Diese Bestimmung betrifft jene Fälle, in denen zwar eine Weiterverwendung im Sinn dieses Gesetzes vorliegt, die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse jedoch eine Bevorzugung Dritter erfordert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger dazu bereit wäre, diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts zu veröffentlichen (siehe Erwägungsgrund 20 der PSI-RL). Nicht notwendig ist es, dass ein durch ein ausschließliches Nutzungsrecht privilegierter Dritter mit der Weiterverwendung ausschließlich oder überwiegend nicht kommerzielle Aufgaben wahrnimmt, er kann damit auch kommerzielle Zwecke verfolgen (siehe Erwägungsgrund 20 der PSI-RL, der auf das Beispiel eines "kommerziellen Verlegers" verweist). Der Grund für die Erforderlichkeit der Einräumung eines ausschließlichen Rechts ist regelmäßig - mindestens alle drei Jahre - zu überprüfen.

In Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2 ist eine Klausel aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle ein Kündigungsrecht für den Fall einräumt, dass die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausnahme von der Regelung des Abs. 1 rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2 müssen aus sich heraus klar und eindeutig verständlich, d.h. inhaltlich transparent sein und von der öffentlichen Stelle, die ihre Dokumente für eine Weiterverwendung zur Verfügung stellt und diesbezüglich Ausschließlichkeitsvereinbarungen abschließt, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung hat - soweit möglich - im Internet zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Publikation und zur transparenten inhaltlichen Ausgestaltung bezieht sich auch auf jene Exklusivrechte, die nach dem 31. Dezember 2003, also vor In-Kraft-Treten dieses Abschnitts dieses Landesgesetzes aber unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten der PSI-RL, eingeräumt wurden (vgl. Art. 11 Abs. 2 der PSI-RL).

Abs. 3 normiert, dass bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen, nicht unmittelbar mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes unwirksam werden, sondern grundsätzlich bis zu deren Vertragsablauf, längstens jedoch bis 31. Dezember 2008, gelten.

Zu § 19:

Die PSI-RL sieht im Art. 4 Abs. 3 "Rechtsbehelfe" vor, die der Einschreiterin oder dem Einschreiter im Fall einer ablehnenden Mitteilung zur Verfügung stehen müssen. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz gelten auch für

Dokumente, die nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden und für Dokumente, für die dieser Abschnitt nach § 10 Abs. 4 Z. 1 bis 7 grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Es ist aber festzuhalten, dass im Rahmen des Rechtsschutzes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts (z.B. Nichtdiskriminierung) sichergestellt werden soll und nicht die Herausgabe von solchen Dokumenten erzwungen werden kann.

Um eine Harmonisierung der Rechtsschutzsysteme auf dem Informationssektor zu erreichen, soll das Rechtsschutzsystem im Bereich der Informationsweiterverwendung (§ 19) an die Rechtsschutzsysteme im Bereich der Umweltinformation (vgl. § 19 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 in der Fassung der Regierungsvorlage Beilage 717/2005, XXVI. GP) und im Bereich der Auskunftspflicht (vgl. 1. Abschnitt, Neufassung des § 6) möglichst angenähert werden.

Grundsätzlich hat die öffentliche Stelle ein Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten gemäß § 12 zu bearbeiten. Wird einem Begehren zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen, hat dies die öffentliche Stelle schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Einschreiterin oder dem Einschreiter steht es frei, unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe das Begehren abzuändern oder in geänderter Form nochmals einzubringen.

Die Einschreiterin oder der Einschreiter kann aber auch das ürsprüngliche Begehren nochmals darlegen und hierüber einen Bescheid beantragen (**Abs. 1**). Dadurch wird ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG eingeleitet. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Vertragsangebot Bestimmungen enthält, die nach Meinung der Einschreiterin oder des Einschreiters nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes, insbesondere den §§ 14, 15 und 17, entsprechen oder wenn die öffentliche Stelle säumig ist, also das Begehren nicht innerhalb der im § 12 festgelegten Fristen erledigt wird.

Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheids sowie die Vorgangsweise im Fall von öffentlichen Stellen, die nicht bescheidfähig sind, richten sich nach **Abs. 2 bis 4.** Im Hinblick auf eine rasche Entscheidung durch die öffentliche Stelle im Sinn von Art. 4 Abs. 2 der PSI-RL ist eine Abweichung vom AVG und die Festlegung einer Frist von acht Wochen für die Bescheiderlassung vorgesehen.

Zu **Abs. 3**: Es scheint zweckmäßig, dass öffentliche Stellen möglich selbst über einen Antrag auf Weiterverwendung von Dokumenten entscheiden. Öffentliche Stellen in Form von Stiftungen, Fonds, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts soll daher die Befugnis zur Erlassung eines Bescheids nach diesem Abschnitt zukommen. Nur im Fall von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinn des § 11 Z. 1 lit. d soll das Organ jenes Rechtsträgers bescheidmäßig entscheiden, dem die öffentliche Stelle zuzurechnen ist.

Gegen die bescheidmäßige Entscheidung kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat bzw. im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden (**Abs. 5 und 6**). Gegen diese Entscheidung steht der Einschreiterin oder dem Einschreiter nach den Bestimmungen des B-VG eine Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts offen.

Der öffentlichen Stelle soll zur Wahrung ihrer Rechte die Ergreifung von Rechtsmitteln und die Beschwerdeerhebung an den Verwaltungsgerichtshof zustehen (**Abs. 7**).

Zu den §§ 20 und 21 (4. Abschnitt):

Die Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich und die Befreiung von Landes-Verwaltungsabgaben sollen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst werden.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 18. Mai 2006

Dr. Frais	**Weinberger**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz)"

2. Es wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

"INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

Auskunftspflicht

§ 1 Auskunftspflicht

§ 2 Recht auf Auskunft

§ 3 Nichterteilung einer Auskunft

§ 4 Auskunftserteilung

§ 5 Bescheiderlassung

§ 6 Rechtsschutz

§ 7 Besondere Auskunftspflichten

2. ABSCHNITT

Datenschutz

§ 8 Schutz manuell geführter Daten

§ 9 Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000

3. ABSCHNITT

Informationsweiterverwendung

§ 10 Ziel; Geltungsbereich

§ 11 Begriffsbestimmungen

§ 12 Weiterverwendungsbegehren; Anforderungen und Bearbeitung

§ 13 Verfügbare Formate

§ 14 Entgelte

§ 15 Bedingungen

§ 16 Transparenz und praktische Vorkehrungen

§ 17 Nichtdiskriminierung

§ 18 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 19 Rechtsschutz bei ablehnender Mitteilung

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 Eigener Wirkungsbereich

§ 21 Abgabenbefreiung"

3. Die §§ 1 bis 9 erhalten jeweils die im Inhaltsverzeichnis angeführte Überschrift.

4. § 6 lautet:

"§ 6

Rechtsschutz

(1) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 ist zuständig:

1. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,

2. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands ist, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,

3. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpers ist, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,

4. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle die

Bezirksverwaltungsbehörde oder die Agrarbezirksbehörde ist, diese Behörde,

5. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein sonstiges dem Land organisatorisch zugeordnetes Organ ist, die Landesregierung, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle der unabhängige Verwaltungssenat ist, ist dieser zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 in erster und letzter Instanz zuständig.

(3) Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 erlassen wurden, kann unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde im Sinn der jeweils maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 erlassen wurden, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat."

5. Im § 7 entfallen Abs. 1 und die Absatzbezeichnung "(2)".

6. Der bisherige 3. Abschnitt wird durch folgenden 3. und 4. Abschnitt ersetzt:

"3. ABSCHNITT

Informationsweiterverwendung

§ 10

Ziel; Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Abschnitts ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen. Ein Dokument ist dann im Besitz einer öffentlichen Stelle, wenn diese berechtigt ist, dieses Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(3) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln (Zugangsregelungen), datenschutzrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(4) Dieser Abschnitt - ausgenommen die §§ 11, 12 und 19 - gilt nicht für Dokumente,

1. deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder

2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind, oder

3. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind, oder

4. die geistiges Eigentum Dritter sind, oder

5. die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder

6. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind, oder

7. die im Besitz kultureller Einrichtungen sind.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Abschnitts bedeutet:

1. **Öffentliche Stelle:**

a) das Land;

b) die Gemeinde;

c) landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;

d) Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,

- zumindest teilrechtsfähig sind,

- überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/98/EG) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/98/EG) ernannt worden sind, und

- keine Unternehmungen im Sinn des Art. 127 Abs. 3 B-VG oder des Art. 127a Abs. 3 B-VG sind;

e) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen.

2. **Dokument:**

a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material);

b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhalts.

3. **Weiterverwendung:** die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.

§ 12

Weiterverwendungsbegehren;

Anforderungen und Bearbeitung

(1) Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das begehrte Dokument befindet, zu stellen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle kundgemacht hat oder zu deren Empfang sie andernfalls in

der Lage ist.

(2) Geht aus dem Begehren im Sinn des Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, hat die öffentliche Stelle die Einschreiterin oder den Einschreiter unverzüglich aufzufordern, das Begehren innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die Einschreiterin oder der Einschreiter der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt das Begehren als nicht eingebracht.

(3) Die öffentliche Stelle hat das Begehren in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens zu bearbeiten und

1. die begehrten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder

2. die begehrten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der Einschreiterin oder dem Einschreiter schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren teilweise nicht entsprochen wird oder

3. ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der begehrten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist oder

4. der Einschreiterin oder dem Einschreiter schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

(4) Wird einem Begehren im Sinn des Abs. 1 zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen (Abs. 3 Z. 2 und 4), insbesondere, weil die begehrten Dokumente gemäß § 10 Abs. 4 nicht diesem Abschnitt unterliegen oder weil sie nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, hat die öffentliche Stelle in ihrer ablehnenden Mitteilung die Einschreiterin oder den Einschreiter auf die Rechtsschutzmöglichkeit gemäß § 19 hinzuweisen.

(5) Stützt sich die ablehnende Mitteilung darauf, dass das begehrte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, hat die öffentliche Stelle auch auf die ihr bekannte Inhaberin oder den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenige oder denjenigen zu verweisen, von der oder dem sie das betreffende Material erhalten hat.

(6) Bei umfangreichen und komplexen Begehren verlängert sich die im Abs. 3 genannte Frist um weitere vier Wochen, wenn die öffentliche Stelle die Einschreiterin oder den Einschreiter innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens in Kenntnis setzt, dass für dessen Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(7) Für die Bearbeitung von Begehren auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen soweit möglich und sinnvoll elektronischer Mittel zu bedienen.

§ 13

Verfügbare Formate

(1) Soweit öffentliche Stellen die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente genehmigen, haben sie diese in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form

bereitzustellen. Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Landesgesetzes nicht verpflichtet, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln.

(2) Werden Auszüge aus Dokumenten begehrt, so müssen diese dann nicht bereitgestellt werden, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Landesgesetzes nicht verpflichtet, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

§ 14

Entgelte

(1) Sofern öffentliche Stellen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Wartung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

(2) Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraums zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(3) Bei der Berechnung von Entgelten ist insbesondere der wirtschaftliche Wert der Dokumente zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, ob die Dokumente für eine kommerzielle oder nicht kommerzielle Weiterverwendung vorgesehen sind.

§ 15

Bedingungen

(1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden.

(2) Die Bedingungen gemäß Abs. 1 dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

§ 16

Transparenz und praktische Vorkehrungen

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardbedingungen und Standardentgelte sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise - nach Möglichkeit im Internet - zu veröffentlichen.

(2) Auf Anfrage haben die öffentlichen Stellen die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte sowie die Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

(3) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar

sind, zu treffen, indem sie insbesondere

1. Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise - nach Möglichkeit im Internet - veröffentlichen und

2. Auskunftspersonen bzw. Informationsstellen benennen.

§ 17

Nichtdiskriminierung

(1) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend zu sein.

(2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzerinnen und Nutzer.

(3) Sind im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar, hat diese allen potenziellen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern offen zu stehen, selbst wenn diese Dokumente bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden.

§ 18

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem 31. Dezember 2003 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise - nach Möglichkeit im Internet - öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Abs. 2 erster Satz fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

§ 19

Rechtsschutz

(1) Auf Grund eines schriftlichen Antrags der Einschreiterin oder des Einschreiters, in welchem das Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten nochmals darzulegen ist, ist hierüber ein Bescheid zu erlassen, wenn

1. dem Begehren zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen wird (§ 12 Abs. 3 Z. 2 und 4) oder

2. die Einschreiterin oder der Einschreiter behauptet, dass einzelne genau zu bezeichnende Bestimmungen eines endgültigen Vertragsangebots (§ 12 Abs. 3 Z. 3) nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes entsprechen oder

3. die öffentliche Stelle mit der Erledigung des Begehrens säumig ist.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist - außer im Fall der Säumnis - binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung oder des endgültigen Vertragsangebots einzubringen. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit der Abweichung anzuwenden, dass der Bescheid spätestens acht Wochen nach Einlangen des Antrags zu erlassen ist.

(3) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 1 ist zuständig

1. wenn die öffentliche Stelle die Gemeinde oder eine öffentliche Stelle im Sinn des § 11 Z. 1 lit. d ist, die der Gemeinde zuzurechnen ist und die nicht unter Z. 4 fällt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,

2. wenn die öffentliche Stelle ein Gemeindeverband oder eine öffentliche Stelle im Sinn des § 11 Z. 1 lit. d ist, die dem Gemeindeverband zuzurechnen ist und die nicht unter Z. 4 fällt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,

3. wenn die öffentliche Stelle ein sonstiger landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper oder eine öffentliche Stelle im Sinn des § 11 Z. 1 lit. d ist, die dem Selbstverwaltungskörper zuzurechnen ist und die nicht unter Z. 4 fällt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ,

4. wenn die öffentliche Stelle eine Stiftung, ein Fonds, eine Anstalt oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinn des § 11 Z. 1 lit. d ist, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,

5. wenn die öffentliche Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Agrarbezirksbehörde ist, diese Behörde,

6. in sonstigen Fällen die Landesregierung, sofern im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist.

(4) Wenn die öffentliche Stelle der unabhängige Verwaltungssenat ist, ist dieser zur Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 1 in erster und letzter Instanz zuständig.

(5) Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 erlassen wurden, kann unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde im Sinn der jeweils maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z. 3 bis 6 erlassen wurden, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

(7) In Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt ist die öffentliche Stelle Partei und berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde und den Gemeindeverbänden und ihren Organen nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 21

Abgabenbefreiung

Die durch dieses Landesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben der Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen sind von den Landes-Verwaltungsabgaben befreit."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.